



GEMEINDE MELLIKON

Schwimmbad Verordnung



Schwimmbad Verordnung

Die politische Gemeinde Mellikon betreibt ein Schwimmbad ohne ständige Aufsicht. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

1. Zweck

Die Schwimmbadverordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit des Schwimmbads. Mit der Entgegennahme des Schlüssels und dem Zutritt in die Anlage anerkennt der Gast deren Bestimmungen.

2. Zutritt

Das Schwimmbad steht allen EinwohnerInnen von Mellikon und deren Verwandten zur Verfügung. Jede Melliker Haushaltung kann gegen ein Depot von Fr. 50.-- und mit unterschriebener Zustimmung zur Schwimmbadverordnung und jeweiligen Schutzmassnahmen einen elektronischen Schlüssel beziehen. Der elektronische Schlüssel kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Kinder unter 7 Jahren und des Schwimmens Unkundige müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden; diese muss das Schwimmen beherrschen.

Vor dem Betreten des Bassins ist das Duschen obligatorisch. Das Verwenden von Seife ist nicht erlaubt.

3. Verhalten im Schwimmbad

Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Besucher nicht gestört werden. Fehlbare können aus der Anlage weggewiesen werden; zudem kann ihnen der weitere Zutritt verboten werden.

4. Haftung

Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Schwimmbadverordnung, durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen, lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab. Die Benutzung des Bades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Bei Sachbeschädigungen haftet der Verursacher (bei Kindern die Eltern) für die Instandstellungskosten.



Schwimmbad Verordnung

Nicht gestattet sind:

- Das Besuchen des Schwimmbads mit ansteckenden Krankheiten und/oder Ausschlägen.
- Das Besuchen des Schwimmbads unter Drogen- oder Alkoholeinfluss.
- Unfug zu treiben
- Lärmen und unanständiges/unsittliches Benehmen.
- Das Hineinwerfen von Personen ins Schwimmbecken.
- Das Besteigen von Dächern und Bäumen und das Übersteigen von Zäunen.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Errichten und Abbrennen von Feuern und das Grillieren.
- Das Abspielen von Musik ohne Verwendung von Kopfhörern.

5. Schlussbestimmungen

Den Anordnungen dieser Schwimmbadverordnung, den Weisungen des Bademeisters vor Ort ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsbusse oder Arealverbot und Entzug des Chips bestraft werden.

Fundgegenstände nimmt der Bademeister entgegen.

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Mellikon, 20. Juni 2020

Gemeinderat Mellikon
Der Gemeindeammann


Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin


Karin Engel